

„Satzung des Vereins „Bürgerpark Lich“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgerpark Lich.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
3. Dieser nicht wirtschaftliche Verein hat seinen Sitz in D-35423 Lich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, auf einem städtischen Gelände in Lich-Kernstadt einen Bürgerpark als Mehrgenerationenbegegnungsstätte zu erschaffen und zu erhalten, auf dem insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke verwirklicht werden sollen:
 - die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, auch generationsübergreifend,
 - die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur.Diese gemeinnützigen Ziele werden beispielsweise umgesetzt durch:
 - die Zusammenführung und Integration verschiedener Generationen,
 - ein Fitnessangebot für Seniorinnen und Senioren,
 - allgemeines und soziales Lernen zwischen den Generationen,
 - die Förderung des Engagements der Bürgerinnen und Bürger zugunsten des gemeinnützigen Zwecks,
 - die Pflege der Landschaft durch gemeinsames Anlegen und Pflegen von Beeten,
 - die Schaffung eines Erholungsraumes für die Gesamtheit der Bürger,
 - die Durchführung von sozialen und kulturellen Projekten (beispielsweise Seniorennachmittage, Großeltern-Enkelkindertrage, Bouleturniere),
 - die Durchführung von ökologisch-didaktischen Projekten im Sinne des Naturschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einwerben, Einsammeln und Verwalten von sächlichen und finanziellen Mitteln.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und Interessen. Der Verein ist eine politisch und weltanschaulich neutrale und unabhängige Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 4

Mittelverwendung, Verbot der Begünstigung

1. Die Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen, die die Ziele des Vereins und die Pflichten eines ordentlichen Mitglieds anerkennen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Mitgliedschaft Minderjähriger:

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Einrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
4. Bankeinzug

Die Mitgliedsbeiträge sollen durch das Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

§ 6

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes antrags- und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird bei juristischen Personen durch deren gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten Vertreter ausgeübt.
2. Die Übertragung des Stimmrechts und die Vertretung in der Mitgliederversammlung sind zulässig. Hierzu muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Dabei darf jedes einzelne Mitglied die Vertretung von höchstens zwei abwesenden Mitgliedern übernehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.
4. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder mindestens einmal pro Kalenderjahr über die Aktivitäten des Vereins. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel in elektronischer Form.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag, an dem sie gemäß nachfolgenden Absätzen verloren geht:

Mitgliedschaften enden bei:

1. Tode des Mitglieds
2. Beendigung der Tätigkeit einer juristischen Person, Vereinigung, Institution etc.
3. schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Jahres, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist.
4. Ausschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen
 - a. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Begründung, die mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt wird. Ein Mitglied, das vom Vorstand ausgeschlossen wurde, kann dagegen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
 - b. Ein Ausschluss ist insbesondere auch dann möglich, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag zwei Jahre in Rückstand geraten ist und diesen nach Aufforderung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens einem Monat ausgleicht. Die Beitragsschuld bleibt davon unberührt. Eine Rückzahlung früher erbrachter finanzieller Leistungen ist ausgeschlossen.
 - c. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat keine Ansprüche eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen oder Teile davon zur Folge.
 - d. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch sämtliche damit verbundenen Rechte.

§ 8

Beiträge

1. Die Regelung und Einforderung der Mitgliedsbeiträge wird im Einzelnen in einer Beitragsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Höhe des Vereinsbeitrages der Mitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Es werden Jahresbeiträge erhoben. Der volle Jahresbeitrag ist im ersten Viertel des Geschäftsjahres fällig.
3. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereins- und Beschlussorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Diese Versammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich, per Mail oder in der örtlichen Presse einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand beschlossen oder zumindest von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags einberufen werden. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, in deren/dessen Abwesenheit von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter oder hiervon unberührt von einem von der/dem Vorsitzenden bestimmten Dritten geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln (3/4) der in der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste, über den Verlauf und die Beschlüsse ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Anwesenheitsliste ist mit der Erstschrift des Protokolls zu verbinden. Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:
 - a) Ort und Datum der Sitzung
 - b) Tagesordnung
 - c) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse

9. Stimmrecht Minderjähriger

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) den Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - f) die Wahl von 2 Kassenprüfern

§ 12

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern a) bis d):
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/insowie weiterhin bis zu 15 Beisitzer/innen (stimmberechtigt, nicht vertretungsberechtigt).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Funktion einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Erreicht bei mehreren Kandidaten für das Amt der einzelnen Vorstandsmitglieder keiner die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist eine Stichwahl zwischen den einzelnen Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Bei dieser Stichwahl ist der/diejenige mit dem Erhalt der meisten Stimmen gewählt.
3. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt an seiner Stelle der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.
5. Wiederwahlen sind für jedes Mitglied des Vorstandes zulässig.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einzelvertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
2. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins innerhalb folgender Befugnisse:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - b) die Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
3. Dem Vorstand obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
4. Zu Projekten können Projektleiter/innen ernannt werden. Sie gehören dem Vorstand für die Dauer des Projektes beratend an.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstandes schriftlich (oder elektronisch), unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zur Vorstandssitzung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
2. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Halbjahr. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, welcher dann die Sitzung leitet.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Finanzen

1. Der Verein finanziert sich und seine Tätigkeit insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen
- c) Sonstige Erträge

§ 16

Vermögen des Vereins

1. Alle Mittel des Vereins sind für Zwecke gemäß § 2 der Satzung gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben, oder zweckgebundenen Projekt-Fonds zuzuführen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.
2. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmung gilt das angesammelte Vermögen, das satzungsgemäßen Zwecken dient. Der Vorstand kann die Ansammlungen von Projekt-Fonds für die Aufgaben des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke beschließen. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 17

Haftung

1. Die Vertretungsmacht der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretenden, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vereinsvermögen begrenzt. Damit haftet der Verein aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist dem Geschäftspartner dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszuschließen.
3. Haftungsausschluss
 - a) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
 - b) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - c) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

- d) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- e) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 18

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Lich, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 22. September 2014 in der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen.

Satzungsversion 1. Änderung – Stand 27.11.2017 nach Änderung durch Mitgliederversammlung